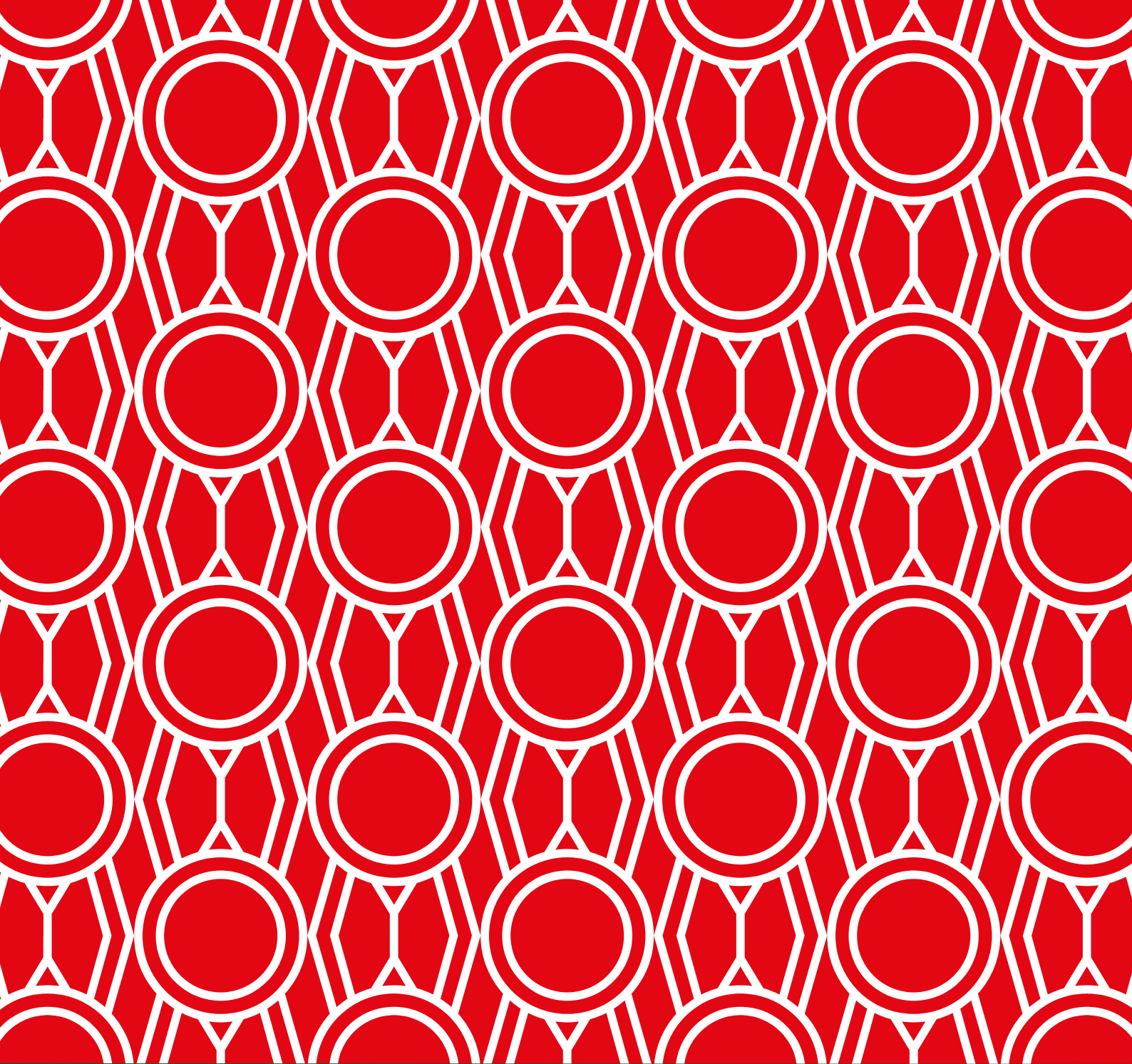




4. März 2026

Vernehmlassungsbericht zum Nachtrag der Denkmalschutzverordnung

Kanton Obwalden

Bildungs- und Kulturdepartement
Departementssekretariat
Brünigstrasse 178
6060 Sarnen
Tel. 041 666 62 43
Bildungs-kulturdepartement@ow.ch

ow.ch

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Vernehmlassungsteilnehmende und Abkürzungen	4
3.	Zusammenfassende Aussagen zu den Vernehmlassungsfragen	5
3.1	Fragen zur Denkmalschutzverordnung	5
3.2	Weitere formale Anpassungen	9
3.3	Fragen zum erläuternden Bericht?	9
3.4	Allgemeine Bemerkungen	10

1. Einleitung

Am 6. Dezember 2024 reichten Kantonsrat Frank Kurer sowie 24 Mitunterzeichnende die Motion mit dem Titel "Optimierung der Kantonalen Denkmalpflege" ein. Der Kantonsrat überwies die Motion am 20. März 2025. Das Bildungs- und Kulturdepartement erarbeitete in der Folge die in der Motion verlangte Präzisierung der Denkmalschutzverordnung im Bereich der provisorischen Unterschutzstellungen als einen von vier Aufträgen. Der Regierungsrat beauftragte mit Beschluss vom 25. November 2025 das Bildungs- und Kulturdepartement mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zum Nachtrag der Denkmalschutzverordnung. Dieses Vernehmlassungsverfahren fand vom 4. Dezember 2025 bis 2. März 2026 statt. Insgesamt gingen 13 Stellungnahmen ein. Der vorliegende Bericht stellt die eingegangenen Rückmeldungen der Vernehmlassung dar.

Sarnen, 25. Mai 2026

Für das Bildungs- und Kulturdepartement
Der Departementssekretär:

Peter Gähwiler

2. Vernehmlassungsteilnehmende und Abkürzungen

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 die Einwohnergemeinden, die politischen Parteien sowie den Innerschweizer Heimatschutz und den Verein Kulturlandschaft zur Stellungnahme zum Nachtrag zur Denkmalschutzverordnung eingeladen. Alle 13 eingegangenen Antworten wurden in den vorliegenden Bericht einbezogen.

Einwohnergemeinden	
GR KER	Einwohnergemeinderat Kerns
GR ALP	Einwohnergemeinderat Alpnach
GR SACH	Einwohnergemeinderat Sachseln
GR GIS	Einwohnergemeinderat Giswil
GR LUN	Einwohnergemeinderat Lungern
GR ENG	Einwohnergemeinderat Engelberg
Politische Parteien	
MITTE	Die Mitte Obwalden
FDP	Die Liberalen Obwalden
SVP	Obwalden
CSP	Christlich-soziale Partei Obwalden
SP	Sozialdemokratische Partei Obwalden
Weitere Partner	
IG	IG Baukultur
VK	Verein Kulturlandschaft

3. Zusammenfassende Aussagen zu den Vernehmlassungsfragen

3.1 Fragen zur Denkmalschutzverordnung

Art. 8a:

Sind Sie einverstanden, einvernehmliche Unterschutzstellungen als vorsorgliche Massnahme zu definieren und so die bestehende Praxis zu präzisieren?

	Ja	eher ja	eher nein	nein
GR KER				
GR ALP				
GR SACH				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
MITTE				
FDP				
SVP				
CSP				
SP				
IG				
VK				

	Bemerkungen:
GR KER	In Kerns sei die einvernehmliche Unterschutzstellung mittels Vereinbarung bereits praktiziert worden. Schutzwillige Grundeigentümer würden mit der neuen rechtlichen Grundlage Rechtssicherheit erhalten und auch die Möglichkeit Fördergelder zu beantragen. Der Erhalt von Kulturobjekten könne damit gefördert werden.
GR SACH	Die Praxis habe sich bewährt.
GR GIS	Eine verlässliche Planungssicherheit werde erreicht und Bauprojekte würden nicht über Jahre hinweg blockiert. Die bislange Praxis der "provisorischen" Unterschutzstellungen erfahre durch den Nachtrag an Rechtssicherheit.
GR LUN	Bei lokalen Objekten müsse die Unterstützung durch die kant. Denkmalpflege gewährleistet sein.
GR ENG	Gemäss Art. 8a der Denkmalschutzverordnung habe die Gemeinde keine Möglichkeit zur Anhörung im Falle einer einvernehmlichen Unterschutzstellung eines Schutzobjekts von regionaler oder nationaler Bedeutung, da sie hierfür nicht die zuständige Behörde sei. Dies entspreche zwar der gängigen Praxis. Es werde aber angeregt zu prüfen,

	ob der Gemeinde eine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden könne. Ein zu schützendes Gebäude habe auf seine Umgebung und ein Ortsbild einen gewissen Einfluss, der andere öffentliche Interessen als den Denkmalschutz berühren könne.
MITTE	Ein Mittel für Freiwillige benötige es, aber nicht in dieser Form. Vorsorgliche Massnahmen seien ihrem Wesen nach vorläufig, zeitlich begrenzt und auf eine Überbrückung bis zur definitiven Planungsentscheidung ausgelegt. Der Nachtrag schaffe jedoch das Risiko, dass "vorsorglich" faktisch zu einem langjährigen Schutzregime werde, insbesondere wenn Schutzpläne erst sehr spät überarbeitet würden. Dies sei rechtsstaatlich problematisch, weil die Intensität des Eingriffs in Eigentumsrechte nicht dauerhaft auf einer "provisorischen" Grundlage ruhen sollte.
SVP	Die Präzisierung mit Unterschutzstellung gehe in Ordnung, wenn der Objektbesitzer damit einverstanden sei. Wenn der Objektbesitzer mit der Unterschutzstellung nicht einverstanden sei, gelte es, das von allen Instanzen zu akzeptieren. Gleichzeitig dürfe die bauliche Umgebung keine negativen Auswirkungen erfahren.
CSP	Eine gesetzliche Grundlage für die bestehende Praxis schaffen sei wichtig.

Art. 15 Abs. 1:

Sind Sie einverstanden, dass bei der Erarbeitung des Schutzplans mit den Eigentümern in einer einvernehmlichen Vereinbarung der Schutzzumfang eines für den Schutzplan vorgesehenen schützenswerten Kulturobjekts definiert und so die bestehende Praxis präzisiert werden kann?

	Ja	eher ja	eher nein	nein
GR KER				
GR ALP				
GR SACH				
GR GIS				
GR LUN				
GR ENG				
MITTE	Sehr			
FDP				
SVP				
CSP				
SP				
IG				
VK				

	Bemerkungen:
GR SACH	Die Praxis habe sich bewährt.
GR LUN	Bei lokalen Objekten müsse die Unterstützung durch die kant. Denkmalpflege gewährleistet sein.
GR ENG	Art. 15 sehe folgendes vor: "Bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung ist die kantonale Fachstelle für Denkmalpflege vorgängig anzuhören." Allerdings sei die Zuständigkeit für die lokalen Schutzobjekte vor über 20 Jahren an die Gemeinden gegangen. Deshalb stelle sich die Frage, weshalb der Kanton diesbezüglich zwingend angehört werden solle. Die Gemeinden seien frei, sich mit externen Fachleuten auszutauschen und auch die künftigen Inventarisierungen des Kantons nicht mehr zu übernehmen, umzusetzen oder anderweitig zu würdigen. Sie könnten auch kantonale Inventarisierungen extern überprüfen lassen und aufgrund dieser Unterlagen oder gar eigener Beurteilung zu anderen Schlüssen kommen. Konsequenterweise müsste daher Art. 15 wie folgt angepasst werden: "...kann die kantonale Fachstelle angehört werden."
MITTE	Siehe Kommentar zu Art. 8a.
SVP	Es dürfe hinsichtlich von möglichen Baubewilligungen kein Druck zur Unterschutzstellung ausgeübt werden. Die Kontaktaufnahme müsse ausschliesslich durch den Grundeigentümer, als Bauwilligen, erfolgen und mit der möglichen Unterschutzstellung einverstanden sein. Gleichzeitig dürfe die bauliche Umgebung keine negativen Auswirkungen erfahren.

Art. 20 Abs. 2a:

Sind Sie mit der Regelung einer Rückforderung einverstanden?

	Ja	eher nein	nein
GR KER			
GR ALP			
GR SACH			
GR GIS			
GR LUN			
GR ENG			
MITTE			
FDP			
SVP			
CSP			
SP			
IG			

	Bemerkungen:
GR KER	Die "kann"-Formulierung werde explizit begrüsst und sei unbedingt so beizubehalten, so dass gegebenenfalls im Einzelfall entschieden werden könne.
GR ALP	Gemäss Art. 8 DSV würden Schutzobjekte im öffentlich-rechtlichen Verfahren der Nutzungsplanung unter Schutz gestellt. Damit liege der letzte Entscheid beim Stimmvolk. Es sei deshalb eher fraglich, ob es überhaupt zu einvernehmlichen Unterschützstellungen gemäss Art. 8a DSV kommen werde, weil der Eigentümer mit der Regelung von Art. 20 Abs. 2a DSV das Risiko trage, dass er ohne zeitliche Begrenzung die ganzen Beiträge der öffentlichen Hand wieder zurückerstatten müsse, obwohl er in diesem Zeitpunkt wohl sämtlichen Auflagen der öffentlichen Hand nachgekommen sei. Insbesondere aus dem Grundsatz von Treu und Glauben sollte der Rückforderungsanspruch mindestens auf die Hälfte begrenzt werden, so er denn überhaupt aufrechterhalten werden solle.
GR SACH	Das könnte ein langwieriges, kompliziertes Verfahren geben, um die Beiträge zurückzufordern. Andererseits werde das voraussichtlich sehr selten vorkommen.
GR LUN	Wer prüfe, ob ein Schutzobjekt weiterverkauft worden sei?
MITTE	Abs. 2 Verkauf: Es sei unpraktikabel und würde nur aufwendiges Controlling benötigen. Es werde hinterfragt, eine in der Praxis nicht angewendete Handhabung weiter im Gesetz zu belassen. Abs. 2a: Eine spätere Rückforderung, falls das Objekt doch nicht in den Schutzplan aufgenommen würde, werde nicht befürwortet.
SVP	Der Artikel 20 Abs. 2a wie auch der Art. 20 Abs 2 sei gesamtheitlich zu streichen. Gesprochene und ausgelöste Finanzmittel seien der Sanierung des Objektes gutgeschrieben. Ein unterzeichneter Vertrag von kantonalen Instanzen sei als amtliches Dokument im Sinne von Treu und Glauben zu verstehen. Der unterzeichnete Vertrag müsse in diesem Sinne auch einer Überprüfung weiterer Instanzen standhalten.

Art. 23:

Sind Sie einverstanden, wenn diejenige Behörde über die neue vorsorgliche Massnahme entscheidet, welche am Ende auch den Schutzplan (Regierungsrat) bzw. den Zonenplan (Einwohnergemeinderat) erlässt?

	Ja	eher nein	nein
GR KER			
GR ALP			
GR SACH			
GR GIS			

GR LUN			
GR ENG			
MITTE			
FDP			
SVP			
CSP			
SP			
IG			
VK			

	Bemerkungen:
GR SACH	Diese Präzisierung sei wichtig.
GR GIS	Würden vorsorgliche Massnahmen von derselben Behörde vereinbart und entschieden, vereinfache dies das Verfahren und verhindere Doppelspurigkeit.
MITTE	Siehe Antwort zu Art. 8a
SVP	Die Schutzpläne seien auch in Zukunft dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Für kommunale Genehmigungen sei die Gemeindeversammlung das Genehmigungsorgan.

3.2 Weitere formale Anpassungen

Art. 8 Abs. 1 / Art. 9 / Art. 20 Abs. 2 / Art. 21 Abs. 4:

Es handelt sich um formale Folgeanpassungen. Haben Sie Bemerkungen dazu?

	Bemerkungen:
GR SACH	Folgende Präzisierung in Art. 21 Abs. 4 werde empfohlen: Bei bereits nach Art. 8a dieser Verordnung einvernehmlich unter Schutz gestellten Schutzobjekten können im ordentlichen Unterschutzstellungsverfahren Einsprachen nur erhoben werden, soweit solche nicht im Rahmen der einvernehmlichen Unterschutzstellung erhoben werden konnten.
MITTE	Art. 21 Abs. 4: eher nein (siehe Kommentar Art. 8a)

3.3 Fragen zum erläuternden Bericht?

Keine Bemerkungen.

3.4 Allgemeine Bemerkungen

	Bemerkungen:
GR ALP	Der Gemeinderat bedanke sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.
GR LUN	Bei der Inventarisierung solle auf Qualität und nicht auf Quantität geachtet werden.
MITTE	Die Fraktion sei mit dem Nachtrag nicht einverstanden. Die vom Kantonsrat angenommene Motion "Optimierung der kantonalen Denkmalpflege" enthalte einen klaren und mehrteiligen Umsetzungsauftrag. Der Regierungsrat werde dabei nicht nur zu einer technischen Korrektur eingeladen, sondern zu einer spürbaren Optimierung der Praxis, insbesondere hinsichtlich Nachvollziehbarkeit, Verhältnismässigkeit, Effizienz und Akzeptanz. Die Motion verlange zusammengefasst: – Zeitnahe Überarbeitung und Reduktion der Nachträge zu den Schutzplänen Alpnach und Giswil. – Beibehaltung des Obwaldner Systems, jedoch präzisere und rechtssichere Regelung provisorischer Unterschutzstellungen durch Anpassung der DSV. – Transparente Kommunikation über Verfahren, Rechte und Pflichten – Offenlegung und Gliederung der Ressourcen sowie regelmässige Überprüfung im Hinblick auf Effizienz und Nachhaltigkeit. Diese vier Punkte würden den Gesamtauftrag bilden, nicht bloss eine Teilkomponente. Die Begrifflichkeiten zwischen "schützenswertem Kulturobjekt" und einem "Schutzobjekt" seien verwirrt.
FDP	Die FDP danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum geplanten Nachtrag der Denkmalschutzverordnung des Kantons Obwalden. Die vorgesehenen Änderungen seien unbestritten, da sie auf der Mehrheitsmeinung des Kantonsrates aus der Debatte vom 28. Juni 2024 zur Rückweisung der Nachträge zum kantonalen Schutzplan der Kulturobjekte von regionaler und nationaler Bedeutung der Einwohnergemeinde Giswil und Alpnach sowie der Motion Kurer vom 6. Dezember 2024 basieren würden. Es seien nicht sämtliche Punkte der Rückweisung und der Motion aufgenommen worden. Eine Aufteilung in mehrere Tranchen birge die Gefahr, dass einzelne Anliegen versanden und es zu unnötigen Verzögerungen komme. Das gewählte Vorgehen erachte die FDP in der aktuellen Situation des Denkmalschutzes als nicht zielführend. Die gleichzeitige Erledigung sämtlicher offener Pendenzen werde als zwingend erachtet. Die folgenden Punkte seien in die Denkmalschutzverordnung (Gesetzesstufe) aufzunehmen:

- Keine Unterschutzstellungen von Objekten, die bereits durch andere Stellen unter Schutz gestellt wurden oder künftig unter Schutz gestellt werden (z.B. SBB, Bund). Mögliche Ergänzung bzw. Einschränkung in Art. 3 der Denkmalschutzverordnung.
- Zur Sicherstellung der erforderlichen Priorisierung seien die Einstufungskriterien in Art. 4 Denkmalschutzverordnung generell zu verschärfen und auf die Gesetzesstufe (Denkmalschutzverordnung) anzuheben.
- Die generelle Freiwilligkeit sei in der Denkmalschutzverordnung ausdrücklich festzuhalten. Die wichtigsten Objekte im Kanton stünden bereits unter Schutz. Für die Unterschutzstellung neuer Objekte sei die Freiwilligkeit zwingend vorzusehen.
- Die Überarbeitung bzw. Neubeurteilung von Inventaren sei weniger häufig vorzunehmen, höchstens alle 25 Jahre und in Art. 5 Ziffer 5 der Denkmalschutzverordnung entsprechend zu regeln.
- Zeichne sich bei einem Objekt über mehrere Jahre keine Lösung ab, soll eine Entlassung aus dem Denkmalschutz möglich sein. Eine entsprechende Ergänzung könne in Art. 11 Denkmalschutzverordnung vorgesehen werden.
- Die Kantonale Denkmalpflegekommission sei ausgewogener zusammenzusetzen. Insbesondere seien Praktikerinnen und Praktiker (z.B. aus dem Handwerk), Vertreterinnen und Vertreter der Grundeigentümerschaft sowie generell zurückhaltende Stimmen gegenüber der Denkmalpflege stärker zu berücksichtigen. Die entsprechenden Regelungen seien anzupassen bzw. zu ergänzen.

Der Kanton Obwalden befinde sich auf dem Weg der Digitalisierung und investiere hierfür erhebliche Mittel. Für zukünftige Vernehmlassungen solle daher konsequent das Instrument der E-Mitwirkung genutzt werden.

SVP

Weitere Anpassung zu Art. 11 Abs. d:
Der Artikel sei als separates Dokument in der Beilage aufgeführt. Die vorgeschlagene Anpassung stamme aus der Diskussion und Beratung aus dem Planungs- und Baugesetz.
Die SVP Obwalden bedanke sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Nachtrag der Denkmalschutzverordnung des Kanton OW. Die eingebrachten Veränderungen stützten sich teilweise auf die Rückweisung der Nachträge aus der Debatte vom 28.06.2024 und der Motion Kurer vom 6.12.2024 und würden von der SVP OW zum Teil akzeptiert.
Die SVP OW verweise darauf, dass nicht sämtliche Punkte der Rückweisung und der Motion Kurer aufgenommen worden seien. Die Verfahrensschritte seien noch nicht durchlässig. Es bestehe weiterhin die Möglichkeit, dass Verzögerungen und Unsicherheiten (siehe Bemerkung zu Art. 20 Abs. 2a) vor allem bei Betroffenen bestehen blieben. Die Auswahl von möglichen Objekten, die inventarisiert werden sollten, seien nach dem Prinzip "Qualität vor Quantität" zu definieren.

Gemäss SVP sollten folgende Punkte zusätzlich in die gesetzlichen Grundlagen einfließen:

- Objekte die durch andere Instanzen bereits unter Schutz gestellt wurden oder noch werden (z.B. SBB, Bund, ...) würden nicht dieser gesetzlichen Grundlagen unterliegen und seien auszunehmen.
- In Artikel 4 seien die Einstufungskriterien nach Prioritäten zu definieren und detailliert auszuweisen. Hier gelte die Einstufung nach dem Prinzip "Qualität vor Quantität" vorzunehmen.
- Die Freiwilligkeit einer Unterschutzstellung sei in der Denkmalschutzverordnung explizit aufzunehmen.

Die Überarbeitung oder Neubeurteilung der Inventare sei höchstens alle 25 Jahre vorzunehmen. Könne die Behörde mit einem Objektbesitzer keine Einigung/Lösung zu einem Objekt bei der Unterschutzstellung oder Massnahmen finden, so sei das Objekt aus dem Inventar zu entlassen.

Gesamtheitlich gelte es auch die heutigen Vorgaben der Raumplanung (haushälterischer Umgang mit dem Boden, innere Verdichtung, Energieeffizienz, ...) zu berücksichtigen. In der Vergangenheit seien viele Objekte unter Schutz gestellt worden. Es gelte die Frage zu klären, welche Zeitzeugen auch in 100 Jahren für unsere Nachfahren interessant seien.

Objekte, welche in den 1970er Jahren erstellt worden seien, seien aus Sicht der SVP schlechte Zeitzeugen, welche den heutigen Anforderungen der Bautechnik, aber auch der Bautechnik und Baukultur der vergangenen Jahrzehnte gar Jahrhunderte entstammen würden.

Die Zusammensetzung der Denkmalpflegekommission sei zu überdenken. Praktiker des täglichen Handwerks und Vertreter der Grundeigentümer, welche zurückhaltend zu Schutzobjekten stünden, seien in der Kommission im gleichen Rahmen zu berücksichtigen, wie die Interessen der Denkmalpflege!

Die SVP frage sich, ob es zum aktuellen Zeitpunkt richtig sei, die Denkmalschutzverordnung zu überarbeiten und dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten? An dieser Stelle verweise sie auf das tragische Ereignis von Crans Montana. Zahlreich unter Schutz gestellte Objekte (Kirchen und weitere öffentliche Gebäude) würden eine mangelnde Fluchtwegsicherung aufweisen.

CSP	Die bestehende Praxis mache Sinn und die CSP begrüsse die Obwaldner Lösung.
SP	Die SP Obwalden befürworte klar die Grundziele des Denkmalschutzes. Wichtig sei, dass auf die Anliegen von Grundeigentümern, Körperschaften und Gemeinden gebührend Rücksicht genommen werde.
IG	Die IG Baukultur OW bedanke sich für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zum Nachtrag der Denkmalschutzverordnung teilzunehmen. Die IG begrüsse die Präzisierungen im Bereich der provisorischen und einvernehmlichen Unterschutzstellung, welche mit dem Nachtrag einhergehen würden ohne Vorbehalte.

	Die IG begrüsse die Verlagerung der Zuständigkeit zum Entscheid über eine einvernehmliche Unterschutzstellung vom Departement hin zum Regierungsrat - Entscheide würden so breiter abgestützt und das Vorgehen entspreche künftig auf kantonaler Ebene demjenigen Vorgehen auf kommunaler Ebene. Auch begrüsse die IG den zukünftig notwendigen Prozess der öffentlichen Auflage mit der Möglichkeit zur Einspracherhebung durch Berechtigte. In künftigen Einspracheverfahren solle aber das öffentliche Interesse (die Unterschutzstellung) unbedingt und konsequent vor das allenfalls rein private Interesse einer möglichen Einsprecherin gestellt werden müssen. Über den Nachtrag zur Denkmalschutzverordnung hinaus wünsche die IG Baukultur OW keine weiteren Änderungen in der bereits vorliegenden, ausgewogenen Verordnung und der bewährten Denkmalschutz-Praxis im Kanton Obwalden.
VK	Der Verein Kulturlandschaft – Landschaft und Kultur begrüsse grundsätzlich die Präzisierung der Denkmalpflege-Verordnung. Das „Obwaldner System“ habe sich in der Denkmalpflege bewährt und solle weitergeführt werden. Gleichzeitig sei der Verein der Meinung, dass das „Obwaldner System“ ohne einvernehmliche Unterschutzstellung nicht funktionieren könne. Er begrüsse daher zwar eine Präzisierung, jedoch in keinem Fall eine Schwächung oder gar Abschaffung der einvernehmlichen Unterschutzstellung. Der Verein sei überzeugt, dass das bewährte „Obwaldner System“, das Rechtssicherheit gewährleiste und viele Konflikte verhindern könne, weiter bestehen solle. So könnten wertvolle Kulturobjekte, welche einen zentralen Beitrag zur Einzigartigkeit des schönen, kulturell reichen Kantons leisteten, nachhaltig geschützt und gleichzeitig die Interessen der privaten Eigentümer berücksichtigt werden. Es brauche unbedingt gesetzliche Rahmenbedingungen, welche die qualitätsvolle, identitätsstiftende, gebaute Kulturlandschaft nachhaltig schützten. Trotz „Obwaldner System“ seien in den letzten Jahrzehnten einige schutzwürdige Objekte nicht geschützt bzw. zerstört worden. Eine weitere Schwächung der kantonalen und kommunalen Denkmalpflege hätte verheerende Auswirkungen auf das gebaute Kulturgut. Der Verein nehme zudem mit Besorgnis zur Kenntnis, dass z.B. in der Gemeinde Engelberg zwischen dem Erlass des Schutzplans und dessen Überarbeitung eine Zeitspanne von 25 Jahren (!) liege. Dieser Zustand habe zweifellos mit fehlenden Arbeitsressourcen zu tun. Es stelle sich die ernsthafte Frage, ob die personellen Ressourcen in der Denkmalpflege noch ausreichen würden. Der Verein Kulturlandschaft danke für die Einladung zur Vernehmlassung.